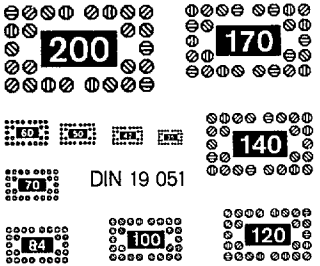

Sondersatzung

des

Keramischen Bundes

Sektion

des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Industrieorganisation für die Glas-, Porzellan-, Ziegel-, Grobkeramische und Baustoff-Industrie

A 97 - 00025

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

DGB Archiv Exemplar Bundesvorstand

DGB - BV Bücherei
A/K
0
4890

A/K 0-4890

...chdruckerei C. A. H. Meister & Ko., Hannover.

A 97 - 00025

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

§ 1.

Der Keramische Bund ist durch Zusammenschluß der früher selbständigen Verbände der Glasarbeiter, der Porzellanarbeiter und der Keramarbeiter des Verbandes der Fabrikarbeiter gebildet und ist dem Verband der Fabrikarbeiter als besondere Gruppe angegliedert. Er stellt innerhalb des Verbandes der Fabrikarbeiter eine selbständige Sektion dar, die die beruflichen und technischen Eigenarten genannter Berufszweige vertritt.

§ 2.

Der Sitz des Bundes sowie der Bundesleitung ist Berlin-Charlottenburg.

§ 3.

Der Keramische Bund ist die allein zuständige Organisation für alle Arbeiter und Arbeiterinnen in folgenden Industriezweigen und erfaßt dieselben von der Rohstoff-Gewinnung bis zur Fertigfabrikation.

A. Fabrikation.

1. Porzellan; 2. Steingut; 3. Fayence; 4. Majolika; 5. Siderolith; 6. Terrakotta; 7. Terrakith; 8. Steingutfliesen; 9. Steatit (Speckstein, Magnesia); 10. Tonwaren (Fliesen, Wandplatten, Bauornamente, Oefen und Kacheln usw.); 11. Tonröhren usw.; 12. Feinsteinzeug; 13. Steinzeugwaren; 14. Steinzeugröhren; 15. Klinkerwaren; 16. Schamottewaren; 17. Feuerfeste Produkte aus Graphit; 18. Feuerfeste Produkte aus Korrund, Karborrund, Schmirgel, Tyrolit (Schleifmittel, Scheibenräder usw.); 19. Ziegel; 20. Zementwaren und Kunststein; 21. Flaschen, Flakons, Preßglas, Weißhohlglas, Spiegel-, Tafel-, Guß- und optisches Glas, Glasperlen; Glasschleiferei und -belegerei, Glasmalerei; Glasbläserei vor der Lampe sowie die gesamte Glasheizindustrie.

B. Zurichtung der Rohstoffe.

Quarz- und Glasurmühlen, Massemühlen, Masse-, Ton- und Kaolinschlämmereien.

C. Gewinnung der Rohstoffe.

Kaolin, Quarz (Quarzit, Quarzsand), Feldspat, Tone, Speckstein, Lehm, Sand und Kies, Glassand, Kreide, Kieselgur.

D. Baustoffe.

Zement, Kalk, Gips, Bims, Traß, Schwemm- und Tuffstein-Fabriken, Schlackenstein-Fabrikation und Traßgräbereien.

§ 4.

Der Keramische Bund ist finanziell und verwaltungstechnisch dem Fabrikarbeiterverband angegliedert.

§ 5.

Die vom Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands zur Interessenvertretung seiner Mitglieder festgelegten programmatischen und statutarischen Bestimmungen haben für den Keramischen Bund nebst den Bestimmungen dieser Sonderfatzung Geltung.

§ 6.

Der Keramische Bund gliedert sich in drei Branchen:

1. Glasindustrie,
2. Porzellan- und Steingut-Industrie,
3. Ziegel, Grobkeramik, Steine und Erden, Baustoffe.

Die Leitung des Keramischen Bundes hat der Bundesleiter.

An der Spitze jeder Branche steht ein Zentralbranchenleiter. Diese sind die Vertreter ihrer Industriegruppe im Bund und erforderlichenfalls im Hauptvorstand. Ihre Aufgaben sind: Einleitung und Führung in der Agitation und Organisation ihrer Branche, Vorbereitung und Durchführung von Tarif- und Lohnbewegungen, Vertretung der Industriegruppe bei Verhandlungen und auf den Tagungen,

die Mitarbeit im „Keramischen Bund“ und im „Proletarier“ sowie in allen Veröffentlichungen des Gesamtverbandes, Einleitung und Einberufung von Reichsbranchen- oder Teilkonferenzen. Die Tätigkeit der Zentralbranchenleiter erfolgt selbständig nach Verständigung in der Bundesleitung und mit dem Hauptvorstand.

Die Zentralbranchenleiter bilden gemeinsam mit dem Bundesleiter den Bundesvorstand. Der Bundesleiter ist zu gleicher Zeit Verbindungsmann mit dem Hauptvorstand in Hannover und soll bei den Gesamtvorstandssitzungen anwesend sein.

Der Keramische Bund hat das Recht, einen Vorsitzenden für den Gesamtverband zu stellen.

§ 7.

Der Keramische Bund erstrebt mit dem Fabrikarbeiterverband gemeinsam nach dessen Statut (§ 2):

1. die völlige Gleichberechtigung der Arbeiterklasse in Staat und Gesellschaft;
2. volle Anerkennung des Wertes und des Rechts der Arbeit;
3. die Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der Mitglieder unter Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen.
   Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
   a) Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen, deren Festigung und Verteidigung durch Abschluß von kollektiven Arbeitsverträgen;
   b) Erkämpfung eines weitgehenden Mitbestimmungsrechts in der Erzeugung;
   c) Aufklärung über den Stand der Sozialpolitik und die Aufgaben des Arbeiterrechts;
   d) Gewährung von Streikunterstützung;
   e) Gewährung von Erwerbslosenunterstützung am Orte und auf der Reise;
   f) Gewährung von Umzugs- und Sterbegeld;
   g) Unterstützung an solche Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Grundsätze des Verbandes gemaßregelt werden;

   h) Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsvertrag und der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung erwachsen;
   i) Regelung des Arbeitsnachweises sowie des Verkehrs- und Herbergswesens;
   k) Aufnahme statistischer Ermittelungen;
   l) Pflege der Bildung und der Geselligkeit unter den Mitgliedern und ihren Familien;
   m) Pflege und Förderung der körperlichen und kulturellen Heranbildung der jugendlichen Mitglieder;
   n) unentgeltliche Lieferung des Verbandsorgans.

§ 8.

Der Bund übt seine Tätigkeit im Auftrage des Hauptvorstandes aus nach den von diesem aufgestellten Grundsätzen und statutarischen Bestimmungen. Die einzelnen Branchenleiter sind der Bundesleitung und diese dem Hauptvorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich. Alle Beschlüsse und ihre Ausführung unterstehen der Kontrolle und dem Einspruchsrecht des Hauptvorstandes. Die Bundesleitung hat dem Hauptvorstand über ihre Gesamttätigkeit laufend Bericht zu erstatten.

§ 9.

Mit Aufgaben des Bundes sind in erster Linie die branchenkundigen Gauleiter zu betrauen. Alle Geschäfte werden nach Verständigung mit dem geschäftsführenden Gauleiter eingeteilt und erledigt.

§ 10.

Der Aufbau der Zahlstellen und ihr Tätigkeitsgebiet regelt sich nach den statutarischen Bestimmungen (§§ 21 bis 23) des Verbandes der Fabrikarbeiter. Die Branchengliederung ist in allen Zahlstellen nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

Für jede im Gebiet der Zahlstelle befindliche Industrie ist eine aus mindestens 3 Personen bestehende Branchenleitung von den Mitgliedern der Betriebsvertretungen und den Vertrauensleuten der Branche zu wählen. Die Branchenleitung wählt sich aus ihrer Mitte einen Obmann,

einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die übrigen Mitglieder der Branchenleitung gelten als Beisitzer. Die Wahl der Branchenleitung erfolgt für die Dauer eines Jahres; es kann jedoch jederzeit bei Nichterfüllung der Pflichten eine andere Besetzung durch die Zahlstellenleitung vorgenommen werden.

Die Branchenleitungen halten nach Bedarf Sitzungen ab, in denen möglichst die Zahlstellenleitung vertreten sein muß. Versammlungen der Mitglieder der Betriebsvertretungen und der Vertrauensleute sowie Versammlungen der gesamten Branchenangehörigen finden nach Bedarf statt. Die Branchenleitung hat Sitz und Stimme in der erweiterten Ortsverwaltung.

Zu den Aufgaben der Branchenleitungen gehört die Beratung und Erledigung aller Branchenangelegenheiten im Einverständnis und in Verbindung mit der Zahlstellenverwaltung, insbesondere:

1. die Agitation;
2. Ausbau des Vertrauensmännersystems;
3. Einberufung von Versammlungen der Funktionäre, der Branchenmitglieder und der in der Branche beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen;
4. Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen;
5. Überwachung und Durchführung aller Tarifbestimmungen;
6. Übermittlungen der Beschwerden und Wünsche der Branchenmitglieder an die Ortsverwaltung, vor allem bei Lohnbewegungen und Tarifabschlüssen;
7. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Betriebsvertretungen entsprechend den Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse;
8. Unterstützung der Betriebsvertretungen bei Vereinbarungen und Abänderungen der Arbeitsordnung, der Dienstvorschriften, der Betriebswohlfahrtseinrichtungen und der Arbeiterunterstützungskassen;
9. Überwachung des gesamten Arbeiterschutzes;
10. Berichterstattung über alle wichtigen Vorkommnisse in der Branche, über Betriebsvergrößerungen oder -einschränkungen, Annahme und Entlassung von Arbeitern in größerem Umfang, Veränderungen in der Fabrikationsmethode usw.

§ 11.

Der Bund kann mit Zustimmung des Hauptvorstandes für die gesamte keramische Gruppe Bundeskonferenzen einberufen. Leiter der Bundeskonferenzen ist der Bundesleiter. Zu diesen Konferenzen ist eine Vertretung des Hauptvorstandes zuzuziehen.

Dasselbe gilt für die Konferenzen der einzelnen Branchen. Die Festsetzung und Einberufung erfolgt nach Verständigung in der Bundesleitung und mit dem Hauptvorstand. Beide sollen auf der Konferenz vertreten sein.

§ 12.

Bei Lohn- und Tarifbewegungen, Streiks und Aussperrungen, vor allem auch bei der Zahlung von Unterstützung und sonstigen Ansprüchen an den Gesamtverband gilt dessen Statut.

Die Einleitung und Durchführung der Lohn- und Tarifbewegungen gehört zu den Obliegenheiten der Branchenleitungen. Derartige Anträge der Mitglieder des Bundes gehen in erster Linie an die zuständige Branchenleitung. Nach erfolgter Begutachtung durch die Bundesleitung erfolgt die Entscheidung durch den Hauptvorstand.

§ 13.

Fachzeitung.

Zur Regelung und Vertretung der Berufs- und Fachinteressen des Keramischen Bundes erscheint für diesen allwöchentlich eine besondere Fachzeitung. Sie führt den Namen:

„Keramischer Bund"
Organ für den Keramischen Bund,
Sektion des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands,
Industrieorganisation für die Glas-, Porzellan-, Ziegel-,
Grobkeramische und Baustoff-Industrie.

Redaktion, Druck, Verlag und Versand erledigt die Bundesleitung in Berlin. Der „Keramische Bund" ist neben der beruflichen Interessenvertretung der keramischen Gruppe zu gleicher Zeit das Publikationsorgan des Gesamtverbandes für diesen Teil der Mitgliedschaft.

§ 14.

Allgemeines.

Die statutarischen Bestimmungen des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands über Mitgliederaufnahmen, Eintrittsgeld, Mitgliedsausweis, Ersatz voller und verlorener Bücher, Übertritte, Beiträge, Extra- und Lokalbeiträge, Ruhen der Beitragspflicht, Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluß aus dem Verbande gelten vollinhaltlich für die Bundesmitglieder.

Die Unterstützungen aller Art werden geregelt durch die Satzungen des Gesamtverbandes. Neben den Bestimmungen des § 12 der Bundessatzungen gilt das Streikreglement des Gesamtverbandes.

Die Bestimmungen über Verbandstage, Beirat, Verbandsausschuß, allgemeine Konferenzen, parlamentarische Ordnung, Geschäftsordnung und Schiedsgerichte sind maßgebend auch für den Keramischen Bund.